

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/1/0557/2018	- Fachbereich I		
	Status:	öffentlich			
	Sachbearbeiter:	C.Gramkow			
	Datum:	03.05.2018			
	Telefon:	038828/330-1109			
	E-Mail:	c.gramkow@schoenberger-land.de			
2. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Dassow über die Benutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad sowie der stadteigenen Marktbuden					
Beratungsfolge Stadtvertretung Dassow 15.05.2018 Hauptausschuss Dassow			Abstimmung:		
			Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur der Stadt Dassow hat in der Sitzung am 14.11.2017 die Empfehlung an den Hauptausschuss ausgesprochen, folgende Ergänzungen in der 1. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Dassow über die Benutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad sowie der stadteigenen Marktbuden vorzunehmen:

1. die Überschrift mit dem Zusatz „und bei städtischen Veranstaltungen“ zu versehen
2. unter Punkt 2 der Entgeltordnung den Punkt 08 hinzufügen „Standgebühren bei städtischen Veranstaltungen“

Für die Erhebung einer Standgebühr muss ein entsprechender Gebührenmaßstab angegeben werden. Ein Entwurf zur Änderung der Entgeltordnung ist der Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Dassow beschließt den vorgelegten Entwurf zur 2. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Dassow über die Benutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad sowie der stadteigenen Marktbuden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage:

- Entwurf zur 2. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Dassow über die Benutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad sowie der stadteigenen Marktbuden

2. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Dassow über die Benutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad sowie der stadteigenen Marktbuden **und bei städtischen Veranstaltungen**.

Nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dassow vom ... wird folgende geänderte Entgeltordnung erlassen:

1. Gegenstand des Entgeltes:

Für die Nutzung des Festplatzes am ehemaligen Schwimmbad sowie der stadteigenen Marktbuden ist ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen. **Bei städtischen Veranstaltungen wird dies in Form einer Standgebühr fällig.**

Eine Vermietung kann nur erfolgen, wenn dem keine Nutzung für eigene gemeindliche Zwecke entgeht. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

2. Höhe des Entgeltes/Tarif

(01-05) Festplatz		Entgelt
01	Nutzung durch ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag	00,00 €
02	Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine und Verbände je Kalendertag	50,00 €
03	Nutzung des Festplatzes durch einen Zirkus je Kalendertag	75,00 €
04	für gewerbliche Nutzung je Größe und Art des Gewerbes	Verhandlungsbasis
05	Bei Nutzung nach Tarif –Nr. 02-04 kann eine Kautions- für Reinigung und Beschädigung in Höhe von erhoben werden.	500,00 €

Die Kosten für Energie, Wasser und Abwasser werden nach Verbrauch zusätzlich in Rechnung gestellt. Für die Tarife Nr. 02-04 kann hierfür eine Vorauszahlung erhoben werden.

(06+07) Marktbuden (maximal 3 Kalendertage):

06	Nutzung durch ortsansässige Vereine und Verbände je Veranstaltung	20,00 €
07	Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine und Verbände je Veranstaltung	50,00 €

08 Standgebühren bei städtischen Veranstaltungen €

3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Ermäßigung/Entgeltbefreiung

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Stadt Dassow bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

5. Allgemeine Vorschriften

a) Die Anträge zur Benutzung des Festplatzes sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Bürgermeister der Stadt Dassow, über das Amt Schönberger Land, einzureichen.

b) Die Kosten für die Wiederbeschaffung von beschädigten oder fehlenden Ausstattungsgegenständen etc. werden dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

c) Wird der Festplatz nicht in ordnungsgemäßem, gereinigtem Zustand zurückgegeben, so werden die entstandenen Kosten zusätzlich erhoben.

6. Fälligkeit und Erhebung des Entgeltes

Das Entgelt wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und spätestens am 3.Tag vor der Benutzung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto des Amtes Schönberger Land einzuzahlen. Erklärt der Benutzer nicht bis spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag schriftlich seinen Rücktritt, sind 50% des vereinbarten Entgeltes zu zahlen.

7. In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Entgeltordnung tritt am ... in Kraft.

Dassow,

Pahl
Erste stellv. Bürgermeisterin